

## 1. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ritzerau

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel I

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund                     | 20,00 Euro  |
| b) für den zweiten Hund                    | 40,00 Euro  |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 60,00 Euro  |
| d) für den ersten gefährlichen Hund        | 300,00 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund    | 600,00 Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, (§5), gelten als erste Hunde.

(3) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft worden sind.

#### Artikel II

Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

#### Artikel III

Der § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

#### Artikel IV

Der § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

#### Artikel V

Der § 10 wird wie folgt geändert:

Anstelle des „Amt Nusse“ tritt das „Amt Sandesneben –Nusse“

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsänderung einen gefährlichen Hund im Sinne von § 4 Abs. 3 hält, hat diesen innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Amt Sandesneben-Nusse anzuzeigen.

#### Artikel VI

Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

Das Amt Sandesneben-Nusse ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben.

#### Artikel VII

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ritzerau, den 18.12.2015

Gemeinde Ritzerau

Der Bürgermeister

